Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

CH-3003 Bern BABS; POST CH AG

- für den Zivilschutz zuständigen Ämter der Kantone
- kantonale Stellen für Zivilschutzbauten

Aktenzeichen: BABS-613-12/4

Bern, 7. Mai 2026

Kreisschreiben 1/26 zur Übergangslösung für die sanitätsdienstlichen Schutzanlagen

Aufgrund der sich in Arbeit befindenden gesamtheitlichen Strategie der Katastrophenmedizin (KATAMED) braucht es eine Übergangslösung im Bereich der geschützten sanitätsdienstlichen Schutzanlagen. Bis der Strategieentscheid vom Bundesrat genehmigt und das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG) sowie die Zivilschutzverordnung (ZSV) angepasst sind, hat die Geschäftsleitung BABS folgende Entscheide als Übergangslösung festgelegt:

Geschützte Spitäler (GH) – Aufhebung GH

Die Kantone können beim BABS ein schriftliches Gesuch zur Aufhebung eines GH einreichen, sofern kein oberirdisches Spital mit dem GH verbunden oder sich innerhalb 500m vom Zugang des GH befindet. Die Anlage ist jedoch nur in der Funktion als GH aufzuheben und in eine GST zu überführen. Diese stehen weiterhin der sanitätsdienstlichen Grundversorgung zur Verfügung. Einer vollständigen Aufhebung wird nur zugestimmt, wenn ein Ersatzneubau vorgesehen ist.

Geschützte Sanitätsstellen (GST) und Sanitätsposten (SanPo) – Aufhebung

Die Kantone können beim BABS ein schriftliches Gesuch zur Aufhebung einer GST einreichen, sofern es sich um ehemalige SanPo mit maximal 32 Patientenliegestellen handelt, welche über einen Behandlungsraum, jedoch über kein Notstromaggregat und keinen eigenen Zugang mit Schleuse verfügen. Diese dürfen vom BABS nach Art. 102 ZSV ersatzlos aufgehoben werden. SanPo in Kombinationsanlagen, bei welchen die Nutzung als KP oder BSA bei der Bedarfsplanung aufgehoben wurde, sind als GST weiterzubetreiben und stehen der Grundversorgung zur Verfügung.
Einer Aufhebung einer GST wird nur zugestimmt, wenn ein Ersatzneubau erfolgt.

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Roger Jenni
Guisanplatz 1B
3003 Bern
roger.jenni@babs.admin.ch
www.babs.admin.ch

Werterhalt

Bei sämtlichen GH und GST sind zusätzlich zum normalen Unterhalt lediglich folgende Werterhaltungsmassnahmen möglich und können durch Mehrkostengesuche gemäss dem regulären Prozess beantragt werden:

- Massnahmen zum Personenschutz
- Arbeiten an den Elektroinstallationen, welche anhand einer Sicherheitskontrolle beanstandet wurden
- Riss-Sanierungen der Gebäudehülle, bei welchen Wassereintritte vorliegen
- Massnahmen zum Erhalt des Klimas

Pauschalbeiträge

Werden anhand einer periodischen Anlagekontrolle (PAK) in den GH und GST Mängel aus dem normalen Unterhalt festgestellt, können Pauschalbeiträge bis zur Behebung dieser Mängel ausgesetzt werden.
Werden anhand einer PAK in den GH und GST Mängel festgestellt, welche gemäss den oben genannten Werterhaltungsmassnahmen behoben werden können, wird bis zu einer Behebung der Mängel der Pauschalbeitrag ausgesetzt.
Werden anhand der PAK Mängel festgestellt, welche über den normalen Unterhalt hinausgehen, aber nicht unter die Punkte Werterhalt fallen, kann das BABS die Pauschalbeiträge dennoch ausbezahlen.

Das Kreisschreiben gilt bis zur Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen im Bereich der geschützten sanitätsdienstlichen Schutzanlagen aufgrund der Strategie KATAMED.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Bevölkerungsschutz

Roger Jenni
Stellvertretender Direktor
Chef Geschäftsbereich Ressourcen/Personalchef